



Geschäft: 19050

Der Einwohnergemeinderat Engelberg beschliesst, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 und Artikel 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Engelberg vom 10. Dezember 2003 nachfolgenden

Nachtrag zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Engelberg vom 22. August 2012

I.

Das Personalreglement der Einwohnergemeinde Engelberg vom 22. August 2012 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (geändert)

² Die Arbeitsverhältnisse der Lehrer- und Musiklehrerschaft werden anderweitig geregelt.

Art. 1 Abs. 3 (aufgehoben)

Art. 1 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Einwohnergemeinderat kann für einzelne Verwaltungsbereiche, Betriebe und Angestelltengruppen abweichende betriebs- und berufsbedingte Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 4 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Geschäftsführer kann die Bekanntgabe von Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, nach Rücksprache mit dem Einwohnergemeinderat bewilligen oder anordnen.

Art. 16 Abs. 2 (neu)

² In begründeten Fällen und sofern es im Interesse des Arbeitgebers liegt, können Arbeitsverhältnisse auch für die Zeit nach Erreichen der AHV-Altersgrenze fortgesetzt oder eingegangen werden, jedoch längstens bis zur Vollendung des 72. Altersjahrs. Die Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit dauert in diesen Fällen maximal 180 Tage.

Art. 16 Abs. 3 (vorher Abs. 2)

³ Bei dauernder voller Arbeitsunfähigkeit endet das Arbeitsverhältnis mit dem Anspruch auf eine volle Invalidenrente.

Art. 20 Abs. 3 (geändert)

³ Ein Anspruch auf die Abgangsentschädigung entfällt:

- a. in dem Umfang, als ein Anspruch auf Entschädigung aus ungerechtfertigter Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder aus beruflicher Vorsorge besteht;
- b. wenn das Arbeitsverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird;

- c. infolge Arbeitsunfähigkeit;
- d. bei Tod;
- e. bei Beendigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses.

Art. 22a (neu)

¹ Der Geschäftsführer kann nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter Homeoffice auf Gesuch hin schriftlich bewilligen und regeln, wenn sich die Arbeit dafür eignet und die betrieblichen Bedürfnisse dies zulassen.

² Der Grossteil des vertraglich vereinbarten Pensums ist in der Regel am ordentlichen Arbeitsplatz in Engelberg zu erbringen.

³ Homeoffice ist im Umfang von max. 2 Arbeitstagen pro Woche möglich.

Art. 28 Abs. 1 Bst. b und c (geändert)

- b. ab dem Kalenderjahr, in dem das 21. Lebensjahr erfüllt wird, 25 Arbeitstage
- c. ab dem Kalenderjahr, in dem das 50. Lebensjahr erfüllt wird, 28 Arbeitstage

Art. 29 Bst. a (geändert)

- a. einen freien Arbeitstag für die eigene Trauung, die Eintragung der Partnerschaft, die Trauung oder Eintragung der Partnerschaft eines eigenen Kindes oder für den Umzug eines eigenen Haushaltes;

Art. 29 Bst. c (neu)

- c. Bis zu drei freien Arbeitstagen bei einer Erkrankung oder einem Unfall eines Familienmitglieds, des eingetragenen Partners oder des Lebenspartners für die erste Pflege und die Organisation der weiteren Pflege.

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Nach zehn Arbeitsjahren und anschliessend nach je weiteren fünf Arbeitsjahren bis zum Erreichen der AHV-Altersgrenze erhalten die Angestellten eine Treueprämie von CHF 1'700.00 (Basis 100 % Pensum) oder eine Woche bezahlten Urlaub. Bei Teilzeitangestellten berechnet sich die Treueprämie anteilmässig zum Pensum. Der Einwohnergemeinderat kann die Treueprämie der Teuerung anpassen.

Art. 41 Abs. 2 (geändert)

Angestellte haben Anspruch auf eine Familienzulage von CHF 1'400.00 je Kind pro Jahr im Verhältnis zum Anstellungspensum. Der Einwohnergemeinderat kann die Familienzulage der Teuerung anpassen. Können für dasselbe Kind aufgrund weiterer gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung Leistungen im Sinne dieser Familienzulage von Dritten bezogen werden, so ist die Familienzulage um den betreffenden Betrag zu kürzen.

Art. 42 Abs. 2 (geändert)

² Dauerte das Arbeitsverhältnis vor dem Antritt des Urlaubs mindestens zwei Jahre, so hat die Angestellte während des gesamten Mutterschaftsurlaubs Anspruch auf 100 Prozent des Grundlohnes. Andernfalls besteht Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz).

Art. 42 a (neu)

¹ Der Angestellte hat vom Tag der Geburt des eigenen Kindes an Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen gemäss seinem Pensum vor der Geburt.

² Dauerte das Arbeitsverhältnis vor der Geburt des Kindes mindestens zwei Jahre, so hat der Angestellte während des gesamten Vaterschaftsurlaubs Anspruch auf 100 Prozent des Grundlohns. Andernfalls besteht Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz).

³ Die durch die Ausgleichskasse zu entrichtenden Erwerbsausfallentschädigungen fallen an den Arbeitgeber.

⁴ Die Anspruchsvoraussetzungen, die Rahmenfrist sowie der Beginn und das Ende des Anspruchs richten sich nach dem Erwerbsersatzgesetz.

⁵ Der Vaterschaftsurlaub hat keine Kürzung des Ferienanspruchs zur Folge. Krankheits-, Unfall- und Feiertage, die in die Zeit des Vaterschaftsurlaubs fallen, können nicht nachbezogen werden.

Art. 45 Abs. 1 Bst. b (geändert)

b. 100 Prozent des Lohnes in den ersten vier Wochen und anschliessend 50 Prozent des Lohnes für Ledige sowie 80 Prozent des Lohnes für Verheiratete und für Ledige mit Unterhalts- oder Unterstützungspflichten während den übrigen obligatorischen Ausbildungsdiensten als Angehörige der Armee, während den obligatorischen Ausbildungsdiensten des Rotkreuzdienstes, des Zivilschutzes, der Feuerwehrkader und Spezialisten sowie während weiterer Einsätze im zivilen Ersatzdienst.

II.

Dieser Nachtrag zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Engelberg tritt nach Ablauf des fakultativen Referendums und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Engelberg, 18. August 2025

Einwohnergemeinderat

sig. Mike Bacher
Talamann

sig. Roman Schleiss
Gemeindeschreiber